

ND-7233-202 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Zwei Hudebuchen bei Gillenfeld“

03 RVO 59
(Ank. 1. Liste Nr. 202)

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal

"Zwei Hudebuchen bei Gillenfeld"

vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten dicken Hudebuchen werden zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Zwei Hudebuchen bei Gillenfeld"

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Zwei Hudebuchen bei Gillenfeld" handelt es sich um zwei Rotbuchen (*Fagus silvatica*) mit einem Alter von ca. 500 Jahren, Stammumfang in Brusthöhe: 5,30 m bzw. 3,10 m mit drei unterhalb 1,50 m Stammhöhe herausgebildeten Seitenstämmchen von je ca. 1,70 m Umfang (Gesamtstammumfang unter Stämmchenaustritt: 5,00 m), Höhe: je ca. 25,00 m, Kronendurchmesser: je ca. 20,00 m, auf dem Grundstück in der Gemarkung Gillenfeld, Flur 20, Flurstück Nr. 9 (Meßtischblatt 5807 Gillenfeld, Hochwert 55.54.920/Rechtswert 25.66.350).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe sowie die Bodenflächen nördlich, östlich und südlich der Hudebuchen bis an die umschließenden Wegränder reichend.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Hudebuchen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie wegen ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

03 RVO 59
(Ank. 1. Liste Nr. 202)

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind - außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. die Bäume oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Bäume oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung des Landratsamtes Daun vom 16. April 1938, veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, das Naturdenkmal Nr. 88 "Alte Hudebuche" betreffend.

5568 Daun, den 12. März 1987

Az.: 73-362-02



Kreisverwaltung Daun

Untere Landespflegebehörde

Landrat

